

# Nutzungsbedingungen für die Parzival-Sporthalle in Amorbach

Friedensweg 1, 63916 Amorbach; Telefon: 09373/4536

## § 1

1. Die überlassenen Räume dürfen nur zu den im Gestattungsvertrag bzw. der Nutzungsge-  
nehmigung genannten Veranstaltungen genutzt werden. Eine andere Nutzung bedarf der  
besonderen Genehmigung der Stadt Amorbach.
2. Die zuständigen Beauftragten der Stadt Amorbach haben jederzeit Zutritt zu allen Teilen  
des Gestattungsobjektes.
3. Untervermietung und Übertragung an einen Dritten oder andere Veranstalter ist nicht ge-  
stattet.

## § 2

1. Die Stadt Amorbach leistet für Veränderungen am Gestattungsobjekt, sowie gegen Stö-  
rungen in der Benutzung keine Gewähr. Der Veranstalter trägt alle Gefahren, die mit der  
Benutzung der Räume und mit dem Publikumsverkehr von, zu und in dem Gestattungsob-  
jekt zusammenhängen. Falls der Veranstalter infolge höherer Gewalt das Verfügungsrecht  
über das Gestattungsobjekt nicht mehr ausüben kann, stehen ihm keinerlei Ersatzansprü-  
che gegen die Stadt Amorbach zu.
2. Der Veranstalter haftet auch für alle Schäden, die der Stadt Amorbach oder Dritten durch  
ihn, seine Vertreter, Bevollmächtigten, Angestellten, Besucher usw. entstehen. Der Ver-  
anstalter verzichtet ausdrücklich darauf, sich von seiner Haftpflicht durch Berufung auf  
§ 831 Abs. 2 Satz 1 BGB zu befreien. Er kommt insbesondere für alle Ansprüche auf, die  
von Dritten für erlittene Personen- und Sachschäden gegen die Stadt Amorbach erhoben  
werden. Der Veranstalter wird etwaige Urteile aus Schadensersatzprozessen gegen die  
Stadt Amorbach gegen sich gelten lassen oder er übernimmt die Prozessführung anstelle  
der Stadt Amorbach.
3. Schäden, die am Gestattungsobjekt (Gebäude, Einrichtung und Außenanlage) entstehen,  
werden von der Stadt Amorbach unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen  
nach der Veranstaltung dem Veranstalter gemeldet, damit sie in Augenschein genommen  
werden können. Die Stadt Amorbach behebt dann die Schäden, sofern die Schadensbehe-  
bung durch den Gestattungspartner nicht selbst erfolgt und stellt sie dem Veranstalter in  
Rechnung.
4. Die Überwachung des Gestattungsobjektes sowie der dort befindlichen Sachen und Ein-  
richtungen obliegt ausschließlich dem Veranstalter. Die Stadt Amorbach übernimmt für  
möglicherweise eintretende Verluste und Schäden, sie mögen verursacht sein wodurch sie  
wollen, keinerlei Haftung und Entschädigungspflicht.

## § 3

1. Die Veranstaltung darf weder den Gesetzen und den guten Sitten zuwiderlaufen, noch  
dem Ansehen der Stadt Amorbach abträglich sein.
2. Etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Anordnungen usw. hinsichtlich  
der Benutzung des Gestattungsobjektes werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Die  
für die Nutzung des Gestattungsobjekts maßgebenden Vorschriften (z.B. maximale Zu-  
schauerkapazität) sind zu beachten. Bei Nichtbeachtung öffentlich-rechtlicher Verpflich-  
tungen und der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen ist die Stadt Amorbach be-  
rechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten und ggfs. die Veranstaltung abbrechen zu las-  
sen Der Veranstalter ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass für die von ihm in dem Gestat-  
tungsobjekt vorgesehene Veranstaltung die behördlichen Genehmigungen (Schankerlaub-

nis, Sperrzeitverkürzung usw.) oder andere erforderliche Genehmigungen rechtzeitig beantragt werden.

3. Das Plakatieren und öffentlich Werben für die Veranstaltung sind ohne gesonderte Erlaubnis des Bauaufsichts-/Ordnungsamtes (Freiflächen um das Gestattungsobjekt) bzw. Straßenverkehrsamtes (öffentliche Flächen) der Stadt Amorbach nicht gestattet.
4. Erforderliche Aufführungsrechte der Verlage und Erlaubnisse der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) sind durch den Veranstalter selbst zu erwirken.

#### § 4

1. Der Veranstalter bespricht mit dem Technischen Hausmeister der Parzival-Sporthalle bzw. mit seinem Vertreter rechtzeitig den Ablauf der Veranstaltung um Besonderheiten noch vorher regeln zu können, weiterhin nennt der Veranstalter eine Person, mit entsprechenden Kontaktmöglichkeiten, die für die ordnungsgemäße Durchführung von Auf- und Abbau der Veranstaltung verantwortlich ist.
2. Soweit eine Garderobennutzung erfolgt, sorgt der Veranstalter für das Aufsichts- und Bedienungspersonal.
3. Der Veranstalter verpflichtet sich, für die Aufrechterhaltung Sicherheit und Ordnung vor, während und nach der Veranstaltung, sowie für das erforderliche Personal zu sorgen. Er ist verantwortlich für das Freihalten von Feuerwehrbewegungsflächen um und am Gestattungsobjekt.
4. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache), ärztlicher Dienst und Sanitätsdienst sorgt der Veranstalter. Der Veranstalter verpflichtet sich, auch für das von ihm eingesetzte Personal, den im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung — VStättV sowie den ortrechtlichen und brandschutztechnischen Vorschriften getroffenen Anordnungen der Polizei, Feuerwehr oder den Mitarbeitern der Stadt Amorbach jederzeit nachzukommen. Dem Leiter der Feuersicherheitswache ist vor Veranstaltungsbeginn eine Person zu benennen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist. Der Verantwortliche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend und für die Feuersicherheitswache ansprechbar sein.
5. Die vorhandenen Notausgänge dürfen nicht verstellt werden, auch nicht durch technische Geräte. Die Türen und Notausgänge dürfen während der Gesamtdauer der Veranstaltung nicht verschlossen sein. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden. Eine Bedienung der technischen Einrichtungen des Gestattungsobjektes bleibt grundsätzlich dem Personal der Stadt Amorbach (z.B. Hausmeister) vorbehalten. Ausnahmen sind nur durch ausdrückliche Beauftragung durch das zuständige Hallenpersonal möglich.
6. Gegenstände dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen an der Decke befestigt werden, hierfür ist jedoch eine statische Berechnung notwendig.

#### § 5

1. Bei einer beabsichtigten Bewirtung hat der Veranstalter rechtzeitig beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Amorbach eine Schankerlaubnis zu beantragen. Die Ausgabe und der Verzehr darf nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erfolgen. Hierfür hat der Veranstalter entsprechendes Personal in geeigneter Menge abzustellen. Einweggeschirr u.ä. darf nicht benutzt werden. Werden durch Nichtbeachtung dieser Vereinbarung die Halle oder die Tribünen über die Maßen verschmutzt, so geht die Endreinigung zu Lasten des Veranstalters.
2. Es darf im Gestattungsobjekt inkl. Freiflächen nicht auf „offener Flamme“ gekocht werden.

## § 6

1. Der Veranstalter hat das Gestattungsobjekt und die dazugehörigen Freiflächen nach der Veranstaltung in dem Zustand zu verlassen, in welchem es ihm überlassen wurde. Das Gestattungsobjekt, inkl. Freiflächen ist besenrein zu übergeben. Es ist mit dem zuständigen Hausmeisterpersonal ein Abnahmeprotokoll zu fertigen und vom Verantwortlichen des Veranstalters gegenzuzeichnen. Etwaig entstehende Kosten, die durch notwendige Reparaturen aufgrund der Nutzung durch den Veranstalter verursacht wurden, werden ihm in Rechnung gestellt. Der anfallende Restmüll ist vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entsorgen. Außer es wurden vorab eine besondere Vereinbarungen in schriftlicher Form getroffen.

## § 7

1. Die Stadt Amorbach ist jederzeit zur fristlosen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn der Veranstalter das Entgelt gemäß dem Gestattungsvertrages nicht fristgerecht bezahlt oder trotz Mahnung, auch mündlicher Art, den Vertragsbestimmungen zuwiderhandelt.
2. Endet das Gestattungsverhältnis durch fristlose Kündigung, so kann der Veranstalter keine Entschädigung, Nachlass des Nutzungsentgeltes oder Schadensersatz geltend machen.

## § 8

1. Ein Veranstalter der eigenmächtige Handlungen vornimmt oder Eigenmächtigkeiten seiner Bediensteten, Beauftragten oder Gäste duldet, die der vertragsgemäßen Überlassung des Gestattungsobjektes inkl. Freiflächen nicht entsprechen, hat eine Vertragsstrafe von 2.500,00 € an die Stadt Amorbach zu entrichten.

## § 9

1. Für die Nutzung der Parzival-Sporthalle werden Gebühren zur Zahlung fällig. Diese richten sich nach der aktuellen Gebührenordnung der Stadt Amorbach für ihre Sportstätten.

## § 10

1. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Soweit die Verhältnisse nicht durch Vertragsbedingungen geregelt sind, sind die Bestimmungen des BGB anzuwenden.
2. In Streitfällen wird die Entscheidung auf dem ordentlichen Rechtswege herbeigeführt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Miltenberg.
3. Sollten einzelne vorangegangene Vertragsbestimmungen und Nutzungsbedingungen unwirksam sein, so schließt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und Nutzungsbedingungen nicht aus.